Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 28 (1981)

Heft: 7-8

Artikel: Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebots

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-366958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebots

«Neue Zürcher Zeitung», 25. Mai 1981

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Verbindlichkeit eines nicht rechtzeitigen Aufgebots eines Zivilschutzpflichtigen festgestellt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass das Aufgebot auch gilt, wenn es nicht den ausbildungsgemässen Einsatz des Pflichtigen vorsieht, sondern seine Verwendung als Patientenfigurant bezweckt.

Am 23. November 1978 hatte die Zivilschutzstelle einer Gemeinde am Zürichsee allen Schutzdienstpflichtigen eine Dienstanzeige zugestellt. In dieser wurde den Pflichtigen mitgeteilt, sie seien zum Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigungsübung vom 5. bis zum 8. März 1979 vorgemerkt. In diesem Schreiben wurde der Pflichtige gebeten, sich sofort zu melden, falls er drei Wochen vor Dienstbeginn noch kein Aufgebot erhalten habe.

Der vor Bundesgericht Beschwerdeführende bekam sein persönliches Aufgebot erst am 21. Februar 1979. Seine Sekretärin teilte darauf der Zivilschutzstelle telefonisch mit, dass der Aufgebotene geschäftlich abwesend sei. Ein Dispens wurde jedoch amtlicherseits mündlich verweigert. Nachdem der Pflichtige dem Aufgebot nicht Folge geleistet hatte, wurde er gerichtlich mit einer Busse von 300 Franken bestraft.

Dass strafbar ist, wer einem Zivilschutzaufgebot vorsätzlich oder fahrlässig nicht Folge leistet, ergibt sich aus Art. 84 Ziff. 1 des Eidgenössischen Zivilschutzgesetzes (Fassung vom 7. Oktober 1977). Der Bestrafte machte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde vor Bundesgericht geltend, nach Art. 52 jenes Gesetzes seien die Angehörigen der Zivilschutzorganisation nach den Vorschriften des Bundes in Kursen, Übungen und an Rapporten auszubilden und einsatzbereit zu halten. Zivilschutzübungen hätten somit dazu zu dienen, den Pflichtigen auszubilden oder aber seine Einsatzbereitschaft zu prüfen. Nun habe aber die Dienstanzeige seinen Einsatz als Patientenfigurant in Aussicht genommen. Es sei jedoch nicht einzusehen, wie sein regungsloses Herumliegen in bezug auf seine Person diesen Übungszwecken hätte förderlich sein können.

Kein Anspruch auf ausbildungsgemässen Einsatz

Der Beschwerdeführer ist Blockchef. Das Bundesgericht bedeutete ihm aber, dass er keinen Anspruch auf Einsatz in einer speziellen Funktion habe. Ausserdem sind die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzangehörigen nicht Selbstzweck, sondern sie dienen letztlich der Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes an sich. Im vorliegenden Fall war die Arbeit des Zivilschutzes unter erschwerten Bedingungen, so mit vollbelegten Schutzräumen und zahlreichen supponiert Verwundeten, zu prüfen.

«Da die örtliche Schutzorganisation personell zu schwach war und noch Freiwillige gesucht werden mussten, war es keineswegs schikanös», führte das Bundesgericht aus, «den Beschwerdeführer als supponierten Verwundeten aufzubieten.» Als Blockchef hätten ihm die Erfahrungen als Figurant durchaus nützlich sein können; seine vorgesehene Verwendung sei «insoweit» keineswegs sinnlos gewesen. (Man wird dem Bundesgericht beistimmen, dass das Befolgen eines Aufgebots niemals vom optimalen Charakter des Einsatzes abhängig gemacht werden darf. Dass die im vorliegenden Fall kaum bestmögliche Verwendung des Beschwerdeführers aber noch letztinstanzlich mit der personellen Schwäche der Zivilschutzorganisation gerechtfertigt werden soll, leuchtet nicht ganz ein: Kann es sich eine personell unterdotierte Zivilschutzorganisation leisten, Kader in ernstfallnahen Übungen als Figuranten zu verschwenden?)

Die Bedeutung der Aufgebotsfrist

Zur vorinstanzlichen Meinung, bereits die Dienstanzeige vom November 1978 habe Aufgebotscharakter aufgewiesen, stellte das Bundesgericht richtig, dass diese Anzeige nach ihrem

Wortlaut nur über den Zeitpunkt der beschlossenen Dienstleistung orientierte, aber noch nicht den Befehl zu dieser Leistung enthielt. Sie war somit noch kein Aufgebot. Das formelle Aufgebot soll nach Art. 40 Abs. 2 der Zivilschutzverordnung vier Wochen vor Dienstbeginn ergehen. Ob die Gültigkeit des Aufgebots davon abhängt, dass diese Frist eingehalten wird oder ob die Befristung eine blosse Ordnungsvorschrift bildet, lässt sich den Bestimmungen nicht unmittelbar entnehmen. Nachdem das Gelingen einer Zivilschutzübung vom Zusammenwirken vieler abhängt, kann aber nicht angenommen werden, dass bei zeitlich knappem Versand alle jene, die das Aufgebot etwas verspätet erhielten, dieses nicht zu befolgen hätten, obschon ihre Dienstleistung zumutbar bleibt. Verspätete Zustellung kann lediglich Dispens- oder Verschiebungsgesuche bei eintretender Unzumutbarkeit des Dienstes rechtfertigen oder allenfalls eine Säumnis geringfügig oder entschuldbar erscheinen lassen.

Nachdem aber der Aufgebotsfrist lediglich eine Ordnungsfunktion, nicht aber der Rang einer Gültigkeitsvoraussetzung zukam, war das Aufgebot für den Beschwerdeführer verbindlich. Die Dienstanzeige hatte ihn rechtzeitig über seine zeitliche Beanspruchung unterrichtet, so dass er seine Zeit einteilen konnte. Ohne Rücksprache und Bewilligung der Zivilschutzdienststelle hätte er nicht anderweitig über die Dienstzeit verfügen dürfen. - Das Ausmass der gegen ihn ausgefällten Strafe blieb im Rahmen des richterlichen Ermessens. (Urteil vom 21. August 1980, BGE 106 IV 306ff.)

Stellungnahme des Bundesamtes (BZS)

Nachfolgend publizieren wir ein BZS-Kreisschreiben an die kantonalen Ämter, das den von der «NZZ» erläuterten Bundesgerichtsentscheid zum Gegenstand hat (Red.).

Sachverhalt

Einem als Blockchef seiner Wohngemeinde eingeteilten selbständigerwerbenden Schutzdienstpflichtigen stellte am 23. November 1978 seine Zivilschutzstelle, ebenso wie allen im darauffolgenden Jahre schutzdienstpflichtigen Personen, eine Dienstanzeige zu. Darin wurde ihm mitgeteilt, er sei zur Dienstleistungspflicht im Rahmen des Feldarmeekorps 4 vom 5. bis 8. März 1979 vorgesehen. Dieses Schreiben enthielt am Schluss den Vermerk: «Sollten Sie drei Wochen vor Dienstbeginn kein Aufgebot erhalten haben, bitten wir Sie, sich sofort bei uns zu melden.»

Der eingangs erwähnte Dienstpflichtige erhielt sein persönliches Aufgebot als Patientenfigurant, welches er als ausgebildeter Blockchef übrigens für verfehlt erachtete, erst am 21. Febru-